

- § 61 LBauO – Neubau einer Lagerhalle und Aufstellung Werbepylon, Flur 16, Parzelle 4/6
  - § 67 LBauO – Neubau eines Einfamilienhaus mit Garage und Carport, Flur 42, Parzelle 443/37
7. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
8. Mitteilungen und Anfragen  
**anschließend nichtöffentlicher Teil**  
 Grundstücksangelegenheiten  
 Personalangelegenheiten

*André Stötzer, Ortsbürgermeister*

#### ■ Grünschnittplatz schließt

Der gemeinsame Grünschnittplatz der Stadt Nastätten sowie der Ortsgemeinden Miehlen, Diethardt, Oelsberg, Endlichhofen, Ruppertshofen ist ab **14. Dezember 2020 bis Ende Januar 2021** geschlossen.

Die **Öffnung 2021** wird gesondert bekannt gegeben.

*Marco Ludwig, Stadtbürgermeister*



# Nastätten

[www.nastaetten.de](http://www.nastaetten.de)

#### ■ Apfelbäume für Nastätten - Jäger unterstützen bei ökologischer Aufwertung der Feldflur

Jäger aus Nastätten haben der Stadt mehrere Apfelbäume gespendet und auf städtischen Flächen in der Feldflur gesetzt. Zwar wird es noch ein wenig dauern, bis die ersten Früchte an den Obstbäumen geerntet werden können, doch das tat der Freude der Spender keinen Abbruch. „In den Folgejahren sind weitere Pflanzungen alter Obstsorten geplant“, waren sich die Jäger des Jagdreviers Nastätten II einig.



*Nastätter Jäger haben der Stadt mehrere Apfelbäume gespendet und gesetzt. Stadtbürgermeister Marco Ludwig freut sich über das Engagement.*

Streuoobstwiesen gehören zu den artenreichsten Biotopen ganz Mitteleuropas und waren früher rund um die Ortschaften weit verbreitet. Leider verschwanden sie vielerorts aufgrund ausbleibender Pflege oder auch weil sie bei der industriell bewirtschafteten Landwirtschaft störten. „Wir wollen dabei helfen, dass die heimische Feldflur wieder ökologisch aufgewertet wird. Obstbäume bieten beste Voraussetzungen für unzählige kleine und größere Lebewesen. Und ganz nebenbei sehen sie schön aus und bringen schmackhafte Früchte“, erklärt Jagdpächter Martin Gasteyer.

„Fehlende Vertikalstrukturen sind ein großes Thema für unsere Natur und vor allem die Vögel. Wenn dabei auch noch hier und da schmackhaftes Obst für die Spaziergänger abfällt, ist das ein toller Nebeneffekt,“ freut sich Stadtbürgermeister Marco Ludwig über den Einsatz der Jäger.

#### ■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

**Dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr**

**ab sofort nur nach telefonischer Vereinbarung**

**Wer möchte, kann auch eine Videokonferenz vereinbaren. Die Zugangsdaten erhalten Sie über [nastaetten@vg-nastaetten.de](mailto:nastaetten@vg-nastaetten.de)**

Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

**Bürozeiten Vorzimmer:**

Montag bis Freitag ..... 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

*Marco Ludwig, Stadtbürgermeister*

#### ■ Neues aus dem Stadtarchiv

**Flecken Nastätten 1794**

Liebe Nastätter Bürger, wie möchten ihnen und euch in den kommenden Wochen die „Spezial Beschreibung vom Flecken Nastätten“ aus dem Jahre 1794 vorstellen.

Wir haben bei unserm Umzug diese Beschreibung und eine Übersetzung von Helmut Steeg gefunden. Diese Beschreibung hat uns so fasziniert, dass wir sie ihnen und euch nicht vorenthalten möchten.

Ob diese Beschreibung möglicherweise schon mal veröffentlicht wurde konnten wir leider nicht nachvollziehen. Freuen sie sich also auf ein Mehrteiligen Abdruck dieser Spezial Beschreibung. Teil 3 bestehend aus §4 bis §9 in seiner Aufzählung der Ländereien leicht gekürzt. Die komplette Beschreibung finden sie auch auf unsere Homepage [www.stadtarchiv-nastaetten.de](http://www.stadtarchiv-nastaetten.de)

#### § 4. Kirchen und ius Patronatus

Es befinden sich dahier 3 Kirchen und zwar in der ersten unten am Ende des Fleckens gelegenen Kirche haben die Reformierten und Lutheraner ihren Gottesdienst alternative zu halten. In der 2ten und mitten im Flecken stehenden Capelle aber, welche die Lutheraner für sich alleine haben und wann die Reformierten in ersterer ihren Gottesdienst halten, diese denselben hierin verrichten. Die 3te ist eine Catholische Kirche, worin sowohl die hiesigen als in allen umliegenden Ortschaften wohnenden Catholicken ihren Gottesdienst halten. Deren jede Religions Kirche auch ihre besondere Prediger hat und von demselben alle actum ministeriales (Diensthandlungen) darinnen verrichtet werden müßen. Das ius Patronatus (Recht der Einsetzung der Geistlichen) wie auch Confirmation und übrige Jura Episcopalia (bischöfliche Rechte) der Reformirten und Lutherischen Pfarrei stehet gnädigster Landesherrschaft und höchstdero nachgesagtem Conhistorio in Cahsel - der Catholischen aber der Fürstlich Rothenburgischen Herrschaft zu.

#### § 5. Kirchen und freye Kasten Güther

Außer denen vorgedachten 3 Kirchen und dabey befindlichen Todtenhöfen, so zusammen 1 3/8 Acker 6 1/2 Ruthen halten, finden sich dergleichen Güther dahier nicht.

#### § 6. Hospithal

Auch kein Hospithal ist dahier vorhanden.

#### § 7. Freye Pfarrhäuser und Güther

Es befinden sich dahier 3 freye Pfarrhäuser wovon das 1te 8 3/4 Ruthen haltend, ein jederzeitiger Reformirter Prediger zu bewohnen und nur 10 1/2 Ruthen Garten dabey zu benutzen hat, und wird lediglich von gnädigster Landesherrschaft salarirt. Das 2te 1/4 Acker 7 1/2 Ruthen haltend, aber von dem jedesmaligen Evangelisch lutherischen Prediger bewohnt wird und hat dabey ein freyes Pfarrguth so aus 47 Acker und 4 3/4 Ruthen Land, Wiesen und Garten besteht.

Das 3te aber, so von den beyden Catholischen Predigern bewohnt wird, enthält 15 Ruthen, wobey dieselben etliche Stücke Garten ad 1 1/2 Acker 10 1/2 Ruthen Contributions frey zu benutzen haben.

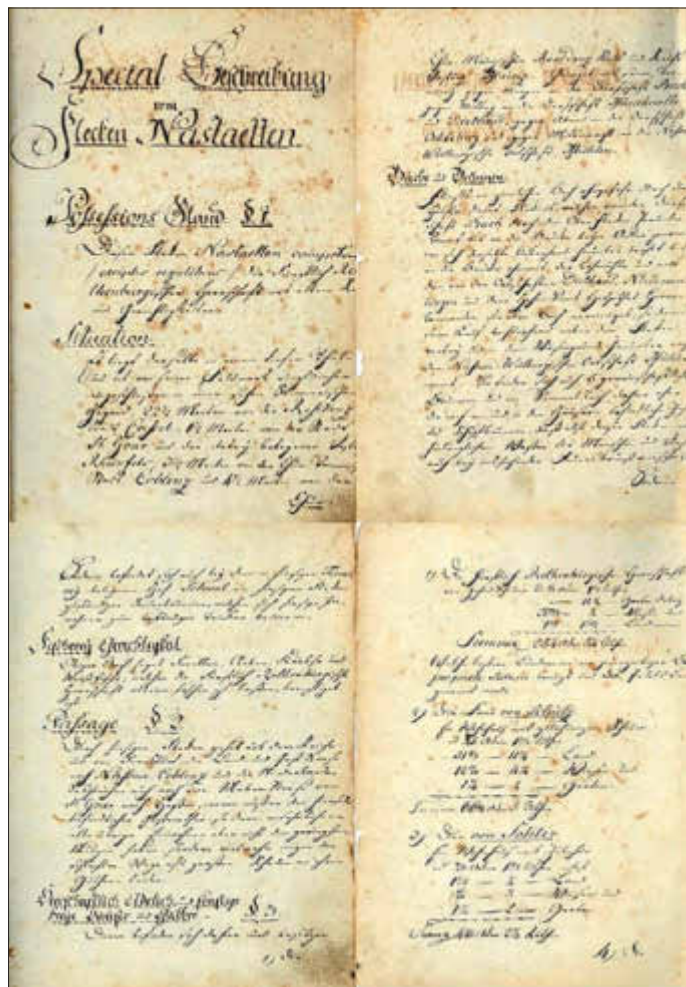
#### § 8 Freye Schulhäuser und Güther

Deren befinden sich dahier 2, wovon das erstere ad 8 1/4 Ruthen groß, ein jedesmaliger Lutherischer Praeceptor (Lehrer) bewohnt und hat dabey an Gütern 8 1/4 Acker und 1/2 Ruthe Land, Wiesen und Gärten.

Das 2te mitten im Flecken und 1/4 Acker haltend, bewohnt ein jederzeitiger Catholischer Rector der darin Schule hält, wobey derselbe nur 1/8 Acker 11 1/2 Ruthen Garten frey zu benutzen hat. Der Reformierte Praeceptor aber wohnt in seiner eigenen Wohnung und hat nur 1/8 Acker 5 1/2 Ruthen freyen Schulgarten zu benutzen.

**§ 9 Mineralia**

Außer dem bereits gedachten Sauer-oder Mineral - Brunnen, werden in hiesiger Terminey dergleichen weder gefunden noch gegraben.



**■ Spendenübergabe nach Wohnhausbrand  
Große Solidarität im Blauen Ländchen**

Nach dem Wohnhausbrand Ende Oktober in Nastätten hatten Stadtbürgermeister Marco Ludwig und der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Jens Güllering zu Spenden aufgerufen. Der alleinstehende Hausbewohner hatte bei dem Brand sein gesamtes Hab und Gut verloren. Nun konnten die beiden Bürgermeister eine stolze Summe von 5.805 € übergeben. Der Betrag wird insbesondere für die Neu-einrichtung der Wohnung und die Ersatzbeschaffung von persönlichen und dringend benötigten Gegenständen eingesetzt.



Stadtbürgermeister Marco Ludwig und VG-Bürgermeister Jens Güllering bei der symbolischen Spendenübergabe mit dem Geschädigten, der sich sichtlich erfreut und dankbar zeigte

„Es ist toll, wie groß die Hilfsbereitschaft und Solidarität der Menschen ist“, so die beiden Bürgermeister. Ebenso dankbar zeigte sich der Geschädigte bei der symbolischen Spendenübergabe.

**■ Grünschnittplatz schließt**

Der gemeinsame Grünschnittplatz der Stadt Nastätten sowie der Ortsgemeinden Miehlen, Diethardt, Oelsberg, Endlichhofen, Ruppertshofen ist ab **14. Dezember 2020 bis Ende Januar 2021** geschlossen.

Die **Öffnung 2021** wird gesondert bekannt gegeben.

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

**■ Sitzung des Stadtrates**

Am Montag, dem 14. Dezember 2020, 19.30 Uhr, Bürgerhaus, Festsaal.

Zur o.a. öffentlichen Sitzung lade ich Sie hiermit recht herzlich ein. Zur Durchführung der Sitzung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Teilnahme an der Sitzung ist unter Beachtung der Maskenpflicht sowie der aktuell an diesem Tage gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen gestattet. Auf die dann aktuell gültige Coronabekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie ggf. weiterer Regelungen wird verwiesen.

**Tagesordnung öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht aus nicht öffentlichen Sitzungen
3. Vergabe Oktobermarkt 2021
4. Vergabe der Grundsanierung der Spielplätze
5. Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung des Heimatmuseums
6. Rechnungsprüfung/Jahresabschluss Haushalt 2019
7. Vergabe von Hausnummern
  - a) Flur 73, Flurstück 194, Meisenfeld
  - b) Flur 73, Flurstück 195, Meisenfeld
  - c) Flur 73, Flurstück 196, Meisenfeld
8. Beratung und Beschlussfassung über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Weiberdell“ - 1. Änderung
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die neue Festsetzung der Gebietsabgrenzung des in Aufstellung befindlichen B-Planes „Weiberdell - 1. Änderung“
  - b) Änderung des Verfahrens (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)
  - c) Vergabe eines Verkehrsgutachtens im Rahmen der Bauleitplanung
  - d) Auftrag an die Verwaltung
9. Beratung und Beschlussfassung über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Weiberdell“ - 1. Änderung; 2. Gebietsabgrenzung
  - a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
    - Planungsanlass/Zielvorstellung
    - Bezeichnung
    - Gebietsabgrenzung
  - b) Verfahrensbestimmung
  - c) Planungsauftrag
  - d) Auftrag an die Verwaltung
10. Bauanträge
  - a) Flur 47, Flurstück 4635/4, Industriestraße
  - b) Flur 34, Flurstück 3379/7, Freiherr-vom-Stein-Straße
  - c) Flur 40, Flurstück 103, Dornbusch
  - d) Flur 75, Flurstück 24/29, Am Ruhberg
  - e) Flur 75, Flurstück 24/16, Am Ruhberg
  - f) Flur 75, Flurstück 24/18, Am Ruhberg
  - g) Flur 75, Flurstück 24/19, Am Ruhberg
  - h) Flur 75, Flurstück 24/26, Am Ruhberg
  - i) Flur 73, Flurstück 194/A, Meisenfeld
  - j) Flur 73, Flurstück 194/B, Meisenfeld
  - k) Flur 73, Flurstück 195/A, Meisenfeld
  - l) Flur 73, Flurstück 195/B, Meisenfeld
  - m) Flur 73, Flurstück 196/A, Meisenfeld
  - n) Flur 73, Flurstück 196/B, Meisenfeld
  - o) Flur 78, Flurstücke 45, Rheinstraße
11. Vergabe von Ingenieurleistungen
  - a) Entwicklungskonzept Römerplatz
12. Forstwirtschaft
  - a) Mittelfristige Betriebsplanung gem. § 7 Landeswaldgesetz
  - b) Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021
13. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

14. Stadtbau
15. Annahme von Spenden
16. Verschiedenes, Anfragen, Mitteilungen
17. Einwohnerfragestunde

#### Tagesordnung nichtöffentlicher Teil:

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister



#### ■ Bekanntmachung

Die am 10.11.2020 beschlossene Satzung der **Ortsgemeinde Niederbachheim** vom 07.12.2020 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) wird nachstehend bekanntgemacht und auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Niederbachheim vom 07.12.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

##### § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

##### § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

##### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde/Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

##### § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

##### § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach § 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.